



LeserReisen

zvw-shop.de/reisen
oder Telefon 07151 566-480

Reisepreis:
ab 2.790,-€
p. P. im DZ

QUEEN MARY 2 NORWEGISCHE FJORDE

17.08. – 27.08.2025 · Kreuzfahrt von Hamburg zu den schönsten Fjorden Norwegens



Ihr Reiseveranstalter



Ihr Reisevermittler

ZVW

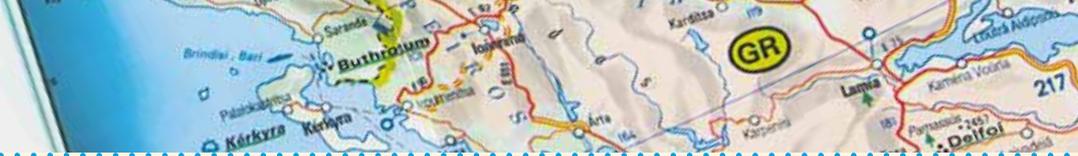


QUEEN MARY 2 • NORWEGISCHE FJORDE

Spektakuläre Landschaften und die Hafenstadt Hamburg

Erleben Sie die Schönheit der Norwegischen Fjorde an Board der majestätischen Queen Mary 2. Lassen Sie sich verzaubern von Landschaften, die einem Märchen entsprungen zu sein scheinen. Gleiten Sie durch kristallklares Wasser des Innvikfjordes, vorbei an smaragdgrünen Wäldern, majestätischen schneebedeckten Bergen und rauschenden Wasserfällen. Bestaunen Sie die faszinierende Naturkulisse des Nordfjord, Norwegens sechstgrößtem Fjord, in dem sich Europas größter Festlandgletscher sowie der tiefste See des Kontinents befindet. Erkunden Sie Bergen, Norwegens zweitgrößte Stadt, entdecken Sie die „Trollwand“ mit ihren immensen, grasbewachsenen Klippen. Sie bilden Europas höchste vertikale Bergwand bilden, von denen sich spektakuläre Ausblicke bieten. Verbringen Sie luxuriöse Tage an Board der Queen Mary 2. Mit schlanker Silhouette, stilvollem Luxus und klassischer Eleganz erobert die „Königin der Meere“ die Herzen aller Schiffsliebhaber im Sturm. Die Kabinen, ausgestattet in sanften Farbtönen mit dezenten Dekor-Elementen, strahlen eine außergewöhnliche Behaglichkeit mit elegantem Komfort aus. Kulinarisch bleiben keine Wünsche unerfüllt: Vom Grill-Restaurant in privater Atmosphäre, über erstklassige französische Küche bis zum innovativem Buffetkonzept, das Sie in die internationalen Küchen der Welt blicken lässt. Genießen Sie malerische Ausblicke auf die vorbeiziehenden Panoramen an Deck oder in der stilvollen Lounge bei einem Afternoon Tea und lassen Sie die Tage an Bord der Queen Mary 2 in zwangloser Atmosphäre bei einem exklusiven Aperitif ausklingen, bevor Sie wieder den drittgrößten Hafen Europas, Hamburg, erreichen.

Reiseprogramm



1. Tag: Sonntag, 17.08.2025

Anreise – Hamburg – Einschiffung Queen Mary 2

Bahntransfer aus dem ZVW-Verbreitungsgebiet zum HBF Stuttgart und Weiterfahrt per ICE zum HBF Hamburg. Transfer zum Kreuzfahrtschiffterminal im Hamburger Hafen. Nachdem Sie Ihre Kabine bezogen haben, erwartet Sie ein gemeinsames Abendessen an Board.

2. Tag: Montag, 18.08.2025

Abfahrt Queen Mary 2

Am frühen Morgen heißt es dann „Leinen Los“. Sie legen in Hamburg ab, vorbei an der einzigartigen Elbphilharmonie hinaus auf die Nordsee. Ihr Erlebnis Norwegische Fjorde an Board der Queen Mary 2 beginnt. Begeben Sie sich auf „Erkundungstour“ auf Ihrem luxuriösem Kreuzfahrtschiff. Nach einem gemeinsamen Abendessen lassen Sie den Tag an Deck oder in der stilvollen Lounge ausklingen.

3. Tag: Dienstag, 19.08.2025

Seetag

Nutzen Sie das vielfältigen Angebot an Bord wie Sportangebote im Fitness Center und auf dem Sportdeck. Finden Sie Ruhe und Erholung im Spa-Bereich mit seinen wohltuenden Wellnessprogrammen oder besuchen Sie die Clarendon Fine Art Gallery und lassen sich von einer wechselnden Kollektion sorgfältig ausgewählter Kunstwerke inspirieren. Nach einem gemeinsamen Abendessen können Sie den Tag bei traumhafter Live-Musik beschließen.

4. Tag: Mittwoch, 20.08.2025

Åndalsnes – Romsdalsfjord

Möglichkeit zu einem Landausflug: Entdecken Sie eine einzigartige Kuriosität. Die „Trollwand“ mit ihren immensen grasbewachsenen Klippen bildet Europas höchste vertikale Bergwand. Nach einem Aufstieg über die „Trollleiter“ per Bus bieten sich Ihnen spektakuläre Ausblicke auf das Tal. Nach einem gemeinsamen Abendessen erwartet Sie ein Routenhighlight auf See. Erkunden Sie am Romsdalsfjord eine Region, die nach der Eiszeit, als sich die Gletscher zurückzogen und tiefe Täler und enge Buchten mit Meerwasser überflutet wurden, entstand. An den tiefblauen Fjorden, smaragdgrünen Hügeln, herabstürzenden Wasserfällen und zerklüfteten, schneebedeckten Bergen vorbei zu fahren ist ein unvergessliches maritimes Erlebnis. Sie passieren vereinzelt charmante Dörfer, in denen einst Wikinger herrschten.

5. Tag: Donnerstag 21.08.2025

Ålesund

Ihre Fahrt durch Norwegens ruhige Gewässer bringt Sie heute nach Ålesund, einer weitläufigen Halbinsel mit Jugendstilarchitektur, vor atemberaubender Kulisse. Mit ihren unzähligen dekorativen Türmchen gilt sie als eine der schönsten Städte Norwegens. Den Tag beschließen Sie bei einem gemeinsamen Abendessen.

6. Tag: Freitag, 22.08.2025

Olden, Nordfjord – Innvikfjorden

Am frühen Morgen erreichen Sie Olden, an der Südküste des Nordfjords gelegen. Der Ort gilt als Tor zu den Gletschern. Dort erblicken Sie zum ersten Mal die weitläufige türkisfarbene „Landschaft“ des Nordfjords: zerklüftete Küsten, Gipfel mit Wasserfällen und ewigem Gletschereis. Nach einem gemeinsamen Abendessen erleben Sie ein weiteres Seehighlight an diesem Tag, den Innvikfjorden, der den inoffiziellen Titel „Wunderland von Mutter Natur“ trägt und einer der bekanntesten Fjorde Norwegens ist.

7. Tag: Samstag, 23.08.2025

Bergen

Nach Ihrer Ankunft in Bergen, der zweitgrößten Stadt Norwegens, haben Sie die Möglichkeit die Stadt auf einem Spaziergang zu erkunden. Werfen Sie einen Blick über die Schultern heimischer Maler, Weber und Handwerker in ihren Werkstätten. Nach einem gemeinsamen Abendessen lädt das Royal Court Theater an Bord wie jeden Abend zu einer spektakulären Show ein.

8. Tag: Sonntag, 24.08.2025

Seetag

Machen Sie es sich nochmal gemütlich im Liegestuhl auf ihrer Fahrt entlang der wunderschönen norwegischen Küstenlandschaft nach Hamburg. Ein gemeinsames Abendessen rundet Ihre erlebnisreiche Reise ab.

9. Tag: Montag, 25.08.2025

Hamburg

Ausschiffung Kreuzfahrtschiffterminal Hamburg. Stadtrundfahrt und Hotelbezug. Am Abend besteht die Möglichkeit, die einmalige Akustik der Elbphilharmonie bei einem Konzert zu erleben.

10. Tag : Dienstag, 26.08.2025

Hamburg

Vormittags geführter Spaziergang durch die Speicherstadt, mit ihren roten Backsteinhäusern, bis zum imposanten, neuen Wahrzeichen Hamburgs, der Elbphilharmonie. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung oder Sie haben die Möglichkeit eine Hafensrundfahrt durch den zweitgrößten Hafen Europas zu unternehmen. Am Abend Möglichkeit zum Besuch des Musicals „König der Löwen“.

11. Tag : Mittwoch, 27.08.2025

Hamburg – Rückreise

Transfer zum Bahnhof Hamburg und Zugfahrt ins ZVW-Verbreitungsgebiet.

Eingeschlossene Leistungen

- ▶ S-Bahntransfer
ZVW-Verbreitungsgebiet–HBF Stuttgart
- ▶ ICE-Bahnfahrt in der 1. Klasse:
HBF Stuttgart– HBF Hamburg
- ▶ Bustransfer
Bahnhof Hamburg–Schiffsterminal Hamburg
- ▶ Transfer:
Kreuzfahrtterminal Hamburg–Hotel–HBF Hamburg
- ▶ Schiffsfahrtssteuern und Sicherheitsgebühren
- ▶ „Norwegische Fjorde“ mit der legendären
Queen Mary 2 Hamburg–Norwegen–Hamburg
- ▶ 8 x Übernachtung auf der Queen Mary 2
in der IE-Kabine (Grundpreis)
- ▶ 8 x Vollpension auf dem Schiff
- ▶ 2 x Übernachtung / Frühstück
im 4-Sterne Hotel in Hamburg
- ▶ Stadtbesichtigung Hamburg
mit Speicherstadt und Elbphilharmonie
- ▶ Reisebegleitung durch den ZVW
- ▶ Ausführliche Reiseunterlagen



Alles auf einen Blick QUEEN MARY 2

11-tägige Schifffreise

Reisepreis: ab € 2.790,- p. P. im DZ

Reisetermin: 17.08. – 27.08.2025

Reisedauer: 11 Tage

Doppelkabine, -zimmer zur Alleinbenutzung,

Zuschlag: ab € 1.059,-

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A

CH-6600 Muralto-Locarno

Tel. + 41 917353090

hw@hwtours.com · www.hwtours.com

Prospekt & Beratung Zeitungsverlag Waiblingen

zvw-shop.de/reisen

oder reisen@zvw.de

Telefon 07151 566-480

Telefax 07151 566-403

Allgemeiner Hinweis:

Programm-, Hoteländerungen vorbehalten.

Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Bildnachweise: cunard-archiv

Ihr Reiseveranstalter

Ihr Reisevermittler



Nicht eingeschlossene Leistungen

- ▶ Getränke / Trinkgelder / Persönliche Ausgaben
- ▶ evtl. zusätzlich anfallende Treibstoffzuschläge
- ▶ Zuschlag bei nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl (20 Personen), Kleingruppe 12 - 19 Personen:
€ 85.- pro Person

Zusätzlich buchbar:

- ▶ Landausflüge*
(*Landausflugprogramm erst nach Buchung möglich)
- ▶ Musical „König der Löwen“ in Hamburg
- ▶ Konzert in der Elbphilharmonie in Hamburg*
(*Programm bei Druck noch nicht bekannt)
- ▶ Getränkepaket
- ▶ Business Class auf Anfrage
- ▶ Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) kann beim Veranstalter gebucht werden.

Ihr Hotel

- ▶ Empire Riverside
Bernhard-Nocht-Straße 97
D- 20359 Hamburg

Reiseanmeldung

QUEEN MARY 2 NORWEGISCHE FJORDE

17.08. – 27.08.2025 · Kreuzfahrt zu den schönsten Fjorden Norwegens

Reisepreis:
ab 2.790,-
p. P. im DZ

Anmeldung von _____ Personen für die Queen Mary 2-Leserreise, vermittelt durch den Zeitungsverlag Waiblingen.

Name: _____
 Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Name: _____
 Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Kabinenkategorie:

REISEPREIS in der Doppelkabine/-zimmer pro Person

IE: Innenkabine: € 2.790.- pro Person

Wunschdeck*: 4 5 6 9

IC: Innenkabine: € 2.840.- pro Person

Wunschdeck*: 4 5 6 11 12

BV: Aussenkabine mit Balkon: € 3.290.- pro Person

Wunschdeck*: 4 5 6

BU: Aussenkabine mit Balkon: € 3.360.- p. Person

Wunschdeck*: 4 5 6

Auf Anfrage in der Doppelkabine/-zimmer pro Person:

BC: Aussenkabine mit Balkon: € 3.820.- p. Person

Wunschdeck*: 8 11

BB: Aussenkabine mit Balkon: € 3.990.- p. Person

Deck: 11

Zuschlag in der Doppelkabine/-zimmer zur Alleinbenutzung:

IE: Innenkabine, Zuschlag: € 1.059.-

Wunschdeck*: 4 5 6 9

IC: Innenkabine, Zuschlag: € 1.104.-

Wunschdeck*: 4 5 6 11 12

BV: Aussenkabine mit Balkon, Zuschlag: € 1.420.-

Wunschdeck*: 4 5 6

BU: Aussenkabine mit Balkon, Zuschlag: € 1.480.-

Wunschdeck*: 4 5 6

A2: Aussenkabine Club vorn mit Balkon: € 4.350.-

Deck: 12

P1: Princess Suite mitte mit Balkon: € 6.305.-

Deck: 10

*Die Kabinen werden nach Verfügbarkeit von der Reederei auf den Decks vergeben - Wunschdeck kann angegeben werden.

Bei NICHT Erreichen der Mindestteilnehmerzahl (20 Personen) nehme ich/wir auch an der Leserreise

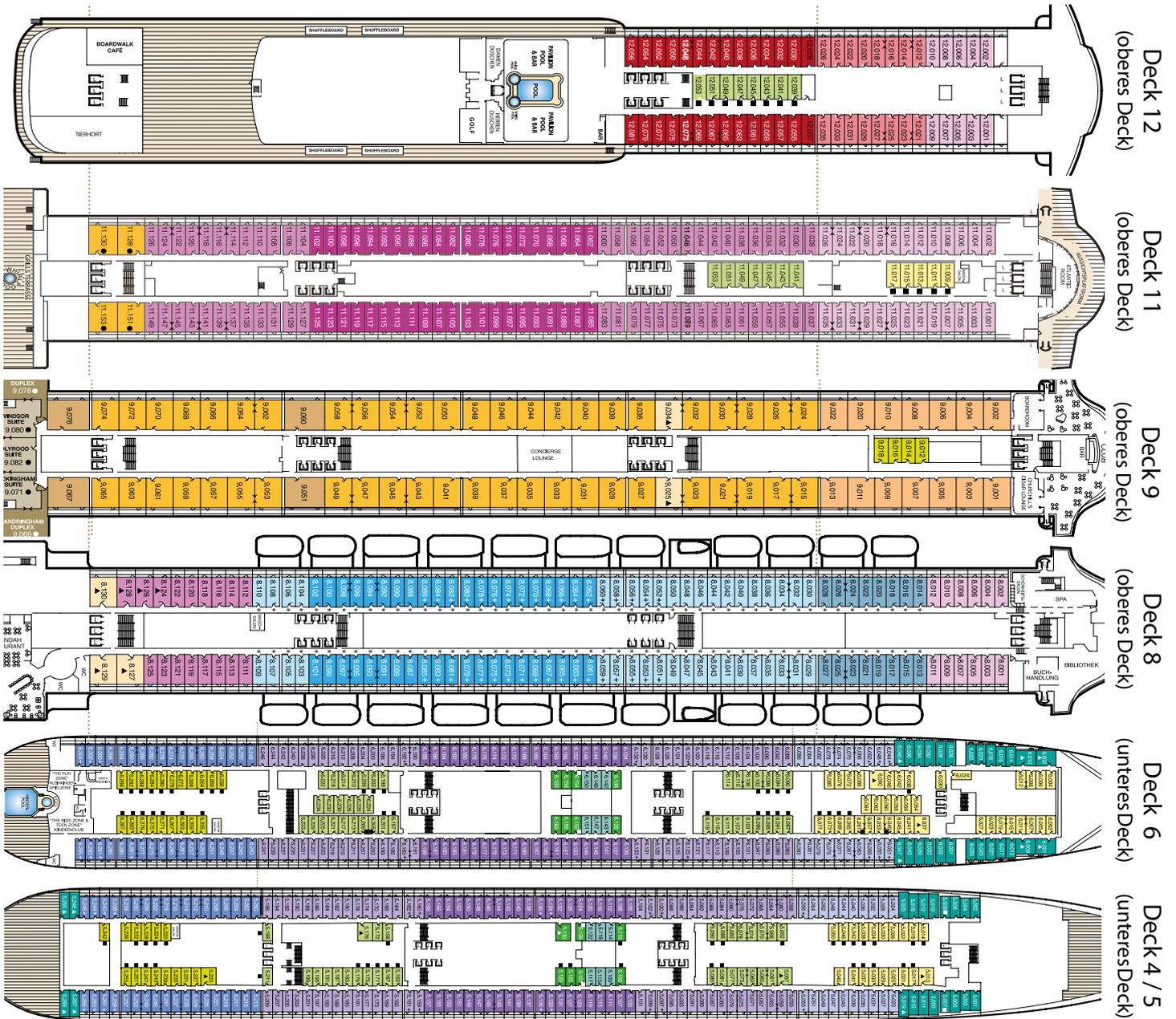
mit einem Zuschlag : € 85,- pro Person (Kleingruppe 12-19 Personen) teil: ja nein

Reiserücktrittskostenversicherung

Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschliessen, die beim Veranstalter hwtours gebucht werden kann.

Veranstalter dieser Reise ist hwtours, Via San Carlo 7a, CH- 6600 Muralto-Locarno. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dieser Reiseanmeldung und der Beschreibung der Reiseausschreibung. Die vorstehenden Daten werden vom Zeitungsverlag Waiblingen (dem Vermittler) und hwtours zur Reiseabwicklung und zur Kundenbetreuung gespeichert. Für die Reise gelten die Reisebedingungen von hwtours sagl (www.hwtours.com), der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Deckplan Queen Mary 2



Die Reise ist mit dieser Anmeldung und der Anzahlung fest reserviert. Reisedetails und die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie direkt vom Reiseveranstalter hwtours.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters hwtours einverstanden.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler:

Zeitungsverlag Waiblingen
 LeserReisen
 Albrecht-Villinger-Strasse 10
 71332 Waiblingen
 oder reisen@zvw.de oder Fax: 07151 566-403





Reisveranstalter:

hwtours sagl

Via San Carlo 7A

CH- 6600 Muralto-Locarno (Schweiz)

Telefon: 0041 91 7353 090 e-mail: hw@hwtours.com internet: www.hwtours.com

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie- (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

hwtours sagl. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt *hwtours sagl.* über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. *hwtours sagl.* hat eine Insolvenzabsicherung mit **Swiss Travel Security** abgeschlossen (www.star.ch).
- Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde – Swiss Travel Security, Zürichstrasse 49, CH- 8903 Birmensdorf, Telefon 0041 - 44 439 6060 – kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von *hwtours sagl.* verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Stand: 01.01.2024

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- b) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- c) Orts-, Hotelprospekte und Internet Ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- d) Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- e) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat.
- f) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- g) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

- a) Der Reiseveranstalter ist Mitglied bei Swiss Travel Secure (<https://www.swisstravelsecurity.ch/de/find-sts-mem-ber/347>) und garantiert die Sicherstellung im Zusammenhang mit der Buchung einbezahlter Beträge des Kunden.
- b) Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- c) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5b) Satz 2 bis 5e) zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesent-

lichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

- a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- a2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
- b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
- e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es ist erforderlich, dass der Kunde den Rücktritt schriftlich erklärt.
- b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

c1) Flugpauschalreisen mit Bedarfsflugverkehrsgesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten

**bis 40. Tag vor Reiseantritt 30%,
ab 39. bis 12. Tag vor Reiseantritt 65%,
ab 11. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90%,
am Reisetag 95 % des Reisepreises.**

- d) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

- a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.
- a1) bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsflugverkehrsgesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten
- bis 31 Tage vor Reiseantritt 200.- €
ab 30. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%,
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%,
ab 9. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises**
- b) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5b) bis 5e) zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
a2) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreuxer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei-

bung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

b1) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
b2) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

a) Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
c) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
e) Diese Frist aus 12a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäss Ziffer 10c), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung

a) Ansprüche des Kunden/Reisenden nach §§ 651c bis f BGG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.
b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG verjähren in einem Jahr.
c) Die Verjährung nach Ziffer 13a) und 13b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.
d) Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesell-

schaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die »Black List« ist auf folgender Internetseite abrufbar: »http://air-ban.europa.eu«

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart

17. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: »§ 651:

1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.«

18. Reiseveranstalter

hwtours sagl
Via San Carlo 7A CH- 6600 Murailto / Locarno
Telefon: 0041 (0)91 73 53 090
Fax: 0041 (0) 91 73 53 099 email: info@hwtours.com